X-pand into the Future

eurex rundschreiben 174/11

Datum: 1. Juli 2011
Empfänger: Alle Handelsteilnehmer der Eurex Deutschland und Eurex Zürich sowie Vendoren
Autorisiert von: Peter Reitz

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Nutzung der M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten: Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Kontakt: Simona Simon, Eurex Sales, Tel +49-69-211-1 82 18,
E-Mail: simona.simon@eurexchange.com

Zielgruppe:

➲ Alle Abteilungen

Anhang:

Geänderte Abschnitte der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Zusammenfassung:

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben beschlossen, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Wirkung zum **15. Juli 2011** zu ändern und die Geschäftsführung der Eurex Deutschland zu ermächtigen, die Änderungen auszufertigen und zu veröffentlichen.

Durch die Änderungen wird es Teilnehmern ermöglicht, die M-Positionskonten unabhängig von Quotierungsaktivitäten auch für reguläre Eigenhandelsaktivitäten zu nutzen.

Nutzung der M-Positionskonten für reguläre Eigenhandelsaktivitäten: Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland und der Verwaltungsrat der Eurex Zürich haben beschlossen, die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich, wie aus der Anlage ersichtlich, mit Wirkung zum 15. Juli 2011 zu ändern.

Danach ist die Nutzung der M-Positionskonten nunmehr auch für reguläre Eigenhandelsaktivitäten zulässig. Geschäfte auf eigene Rechnung können daher unabhängig von einer Quotierung in dem jeweiligen Produkt auf einem M-Positionskonto erfasst werden. Für reguläre Eigenhandelsaktivitäten auf den M-Positionskonten können jedoch keine Market-Making-Rabatte gewährt werden. Vielmehr kann der Teilnehmer für seine regulären Eigenhandelsaktivitäten die Anwendung der für P-Positionskonten festgelegten Entgelte für einzelne Produkte beantragen.

Die M-Positionskonten dienen auch weiterhin insbesondere dem Zweck des Market-Making. Die Eingabe von Quotes wird daher auch weiterhin nur auf M-Positionskonten möglich sein.

Alle Regelungen der Eurex Deutschland, der Eurex Zürich und der Eurex Clearing AG die Nutzung von M-Positionskonten betreffend gelten unverändert auch dann fort, wenn ein Teilnehmer die M-Positionskonten ausschließlich für reguläre Eigenhandelsaktivitäten nutzt. So stehen auf den M-Konten Funktionen wie „Give-up“ nicht zur Verfügung und die Nutzung von Geschäfts- oder Positionsübertragungen ist nur eingeschränkt möglich.

Für P-Positionskonten finden die bisherigen Regelungen unverändert Anwendung.

1. Juli 2011

Vierte Änderungssatzung

zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am*30. Juni 2011 für die Eurex Deutschland* die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung vom 02. Mai 2011

Die Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2011 werden wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN IM NACHFOLGENDEN KAPITEL SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

- ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

- LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

4 Abschnitt: Positionskonten der Börsenteilnehmer

4.1 Arten von Positionskonten

(1) Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte werden im System der Eurex-Börsen auf internen Eigen~~-~~, und Kundenpositionskonten~~- und M-Positionskonten~~ erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt.

(2) Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex-Börsen stellen dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.

4.2 Eigenpositionskonten

Bei Eigenpositionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.

4.2.1 P-Positionskonten

(1) Auf den ~~Eigen~~P-P~~p~~ositionskonten werden ausschließlich ~~nur die~~ Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst.

(2) Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) für auf einem ~~Eigenpositionskonto~~ P-Positionskonten erfasste Geschäfte sowie Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments), die zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen vorgenommen werden, können nach Maßgabe der Ziffer 4.4~~5~~ Absatz 5 erfolgen.

(3) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im ~~Eigenpositionskonto~~ P-Positionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im ~~Eigenpositionskonto~~ P-Positionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(4) Abgeschlossene Geschäfte können im jeweiligen ~~Eigenpositionskonto~~ P-Positionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

4.2.2 M-Positionskonten

(1) Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes (Ziffer 3.2 Absatz 2) auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können ausschließlich auf M-Positionskonten erfasst werden.

(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder P-Positionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.4 Absatz 5 zulässig.

4.3 Kundenpositionskonten

(1) Auf dem Kundenpositionskonto werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag eines Kunden erfasst.

(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäftes von Kunden- auf Eigen- oder von Eigen- auf Kundenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie entsprechende Positionsübertragungen (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf dem Kundenpositionskonto nach Maßgabe der Ziffer 4.4~~5~~ Absatz 5 zulässig.

(3) Eine Short-Position eines Kunden muss im Kundenpositionskonto getrennt von einer Long-Position eines anderen Kunden in derselben Optionsserie oder demselben Futures-Kontrakt geführt werden. Ein Börsenteilnehmer darf eine Kundenposition nicht mit einer anderen Kundenposition schließen. Berichtigungen von Eröffnungs- beziehungsweise Glattstellungsgeschäften (Opening und Closing Trade Adjustments) auf dem Kundenpositionskonto sind nur zur Einhaltung dieser Kontoführung oder nach entsprechender Weisung des Kunden nach Maßgabe der Ziffer 4.4~~5~~ Absatz 5 zulässig.

(4) Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) im Kundenpositionskonto sind nur zur Glattstellung zweier entgegengesetzter Positionen, die von demselben Kunden gehalten werden, nach Maßgabe der Ziffer 4.4~~5~~ Absatz 5 zulässig.

(5) Wird ein Geschäft als Glattstellungsgeschäft (Closing Trade) bezeichnet, ohne dass im Kundenpositionskonto genügend offene Positionen vorhanden sind, so wird automatisch eine Position im Kundenpositionskonto eröffnet, die der Anzahl der Kontrakte entspricht, welche nicht glattgestellt werden konnten.

(6) Abgeschlossene Geschäfte können im Kundenpositionskonto in mehrere Geschäfte aufgeteilt werden (Trade Separation).

~~4.4 M-Positionskonten~~

~~(1) Auf den M-Positionskonten werden die Geschäfte aus eingegebenen Quotes (Ziffer 3.2 Absatz 2) erfasst. Geschäfte aus Eigenaufträgen können bei entsprechender Kennzeichnung auf einem M-Positionskonto erfasst werden.~~

~~(2) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments), welche die Zuordnung eines Geschäfts von M-Positionskonten auf Kunden- oder Eigenpositionskonten ändern (Trade Transfer), sowie Positionsübertragungen zwischen den Positionskonten (Position Transfer) sind nur zur korrekten Erfassung der Geschäfte auf den M-Positionskonten nach Maßgabe der Ziffer 4.5 Absatz 5 zulässig.~~

4.~~5~~4 Kontenführung

(1) Positionen im Kundenpositionskonto und in den ~~Eigenpositionskonten~~ P-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein. Positionen in den M-Positionskonten werden netto geführt, d. h. jede Position kann nur entweder long oder short sein.

(2) Die Eurex-Börsen überwachen die Positionskonten jedes Börsenteilnehmers. Sie stellen diesem und dem Clearing-Mitglied, das die Konten abrechnet, den Saldo und die Transaktionseinzelheiten eines jeden Positionskontos im System zur Verfügung.

(3) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(4) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.

(5) Geschäftsberichtigungen (Trade Adjustments) können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden. Sie sind für Transaktionen des jeweiligen Börsentages und der beiden vorherigen Börsentage zulässig.

Positionsglattstellungen (Closing Position Adjustments) und Positionsübertragungen zwischen Positionskonten desselben Börsenteilnehmers können während der Pre-Trading-, der Pre-Opening-, der Trading- und der Post-Trading-Full-Periode eines jeden Börsentages eingegeben werden.

(6) Positionsübertragungen zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern von oder auf M-Positionskonten sind nicht zulässig.

Positionsübertragungen ohne Geldtransfer oder Positionsübertragungen mit Geldtransfer zwischen verschiedenen Börsenteilnehmern (Member Position Transfer) dürfen von einem Börsenteilnehmer nur vorgenommen werden, wenn die Eingabe der Übertragung von allen beteiligten Börsenteilnehmern und Clearing-Mitgliedern als verbindlich bestätigt wird. Positionsübertragungen von oder auf ein Kundenpositionskonto dürfen nur vorgenommen werden, wenn der betreffende Kunde dies verlangt.

Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Realtime Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System sobald alle beteiligten Börsenteilnehmer und Clearing-Mitglieder die Eingabe der Übertragung als verbindlich bestätigt haben. Wird bei einer Positionsübertragung die Funktionalität „Classic Transfer“ gewählt, so erfolgt die Übertragung der betroffenen Positionen im Eurex-System nach der Post-Trading-Full-Periode.

Eine Nutzung der Funktionalität „Positionsübertragung mit Geldtransfer“ ist nur dann zulässig, wenn aufgrund einer in das Eurex-System einzugebenden Referenzierung der zu transferierende Betrag im eindeutigen Zusammenhang mit einem oder mehreren auf einem Positionskonto des Börsenteilnehmers verbuchten Geschäften steht.

Die gemäß der Funktionalität „Positionsübertragungen mit Geldtransfer“ vorzunehmenden Geldzahlungen bzw. Gutschriften werden grundsätzlich einen Börsentag nach Nutzung dieser Funktionalität von der Eurex Clearing AG bewirkt. Jedoch wird bei dieser Funktionalität der entsprechende Betrag erst dann an den berechtigten Börsenteilnehmer übertragen, wenn der zahlungspflichtige Börsenteilnehmer diesen Betrag geleistet hat. Für die Eurex-Börsen besteht im Rahmen dieses Geldtransfers gegenüber berechtigten Börsenteilnehmern keine eigene Erfüllungspflicht.

(7) Geschäftsübertragungen vom Kundenpositionskonto eines Börsenteilnehmers auf Kunden- und ~~Eigenpositionskonten~~ P-Positionskonten eines anderen Börsenteilnehmers (Give-up-Trades) können auf Weisung des Kunden grundsätzlich am Tag des jeweiligen Geschäftsabschlusses und an den beiden darauf folgenden Börsentagen, sofern der Terminkontrakt noch zum Handel zur Verfügung steht, vorgenommen werden, sofern

- ein Börsenteilnehmer (Executing Broker) einen Kundenauftrag ausgeführt hat und
- dieser Auftrag nach Maßgabe der Ziffern 2.2 ff. durch das System der Eurex-Börsen mit einem anderen Auftrag oder Quote zusammengeführt wurde und
- es sich bei dem zustande gekommenen Geschäft um ein Eröffnungsgeschäft (Opening Trade) handelt und
- der Auftrag bei der Eingabe beziehungsweise das zustande gekommene Geschäft nach dem Matching als Give-up-Trade gekennzeichnet wurde und
- dem anderen Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und

- dieser Börsenteilnehmer (Clearing Broker) die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat und
- die jeweiligen Clearing-Mitglieder beider Börsenteilnehmer der Übertragung des Geschäftes – mit der Folge der Übertragung des Geschäftes in das Kunden- oder ~~Eigenpositionskonto~~ P-Positionskonto des Clearing- Brokers – zugestimmt haben.

Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.

[…]

* * *

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 15. Juli 2011 in Kraft.